



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Marl 1933 e.V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. VR 216. (neu: Amtsgericht Gelsenkirchen)
- (2) Sitz des Vereins ist Marl.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Satzungsänderungen und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Amtsgericht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports, sowie die Förderung der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Bescheid des Finanzamtes Gelsenkirchen liegt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vor.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann aktives oder passives Mitglied werden. Passive Mitglieder sind generell nicht spielberechtigt. Über die Spielberechtigung und die Höhe des zu entrichtenden Spielbeitrags entscheidet der Vorstand. (siehe auch Spielordnung)
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Bestätigung.
- (4) Von den Mitgliedern werden jährlich ab dem 02. Januar durch Bankinzug Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag; Entgelt für nicht geleistete Pflichtstunden) erhoben, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung festgelegt hat.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der Adresse, der E-Mail-Adresse und des Kontos sofort dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Versäumnis gehen entstehende Mehrkosten zu Lasten des Mitglieds.
- (6) Aus sozialen Gründen oder wenn es im Interesse des Vereins liegt, kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Zahlungsverpflichtung teilweise oder ganz erlassen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Tod.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Anlass gegeben ist, insbesondere wegen
- grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - grob unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins
 - Zahlungsrückstandes trotz wiederholter Mahnung
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Beirats und des Vorstands. Der Beschluss muss mit Stimmmehrheit des Beirats und des Vorstands gefasst werden.
- Gegen eine Entscheidung des Vorstands ist innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand die schriftlich einzulegende Beschwerde einzureichen.
- Hat der Vorstand auf Ausschluss erkannt, so räumt er dem betroffenen Mitglied aus der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Beirats und des Vorstands keine Rechte ein.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (6) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Austritt, Statusänderung und Ausschluss werden

§ 5 Vereinsverwaltung

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Kassenprüfer.

- (2) Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, das nur bei rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich persönlich ausgeübt werden kann. Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausga-
fung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die Kass-
dem Vorstand angehören.
stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von
Gründen vom Vorstand verlangt.

§ 10 Ausschüsse

- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist vom Vorstandsvorsitzenden (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstüt-
oder einem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versamm- bilden. Die Ausschüsse sind nur dem Vorstan-
lungstermin wortlich.
- schriftlich (Datum des Poststempels) oder (2) Jugendwart / Jugendwartin
- per E-Mail (E-Mail-Datum) Die Jugendversammlung wählt den (die) Juge-
unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Leben mehrere Mitglie- Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.
der in einer Wohngemeinschaft oder haben dem Verein die gleiche
Adresse bekannt gegeben, so bestellen sie sich mit dem Eintritt in den
Verein gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (5) Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Verein schrift-
lich mitzuteilen. (1) Über die Auflösung des Vereins entschei-
der Vorstand. Die Auflösung des Vereins wird durch eine Versammlung mit der Mehrheit von drei Viertel
wesenden Mitglieder.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist be-
schlussfähig. (2) Die Liquidation erfolgt durch die bei Beschluss
Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss
mindestens enthalten:
▪ Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder
künftigen Vereinsaktivitäten; (3) herigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an d
▪ Kassenbericht; unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige
▪ Bericht der Rechnungsprüfer / Kassenprüfer; der Sportförderung einzusetzen hat.
▪ Entlastung des Vorstandes über den abgelaufenen Berichtszeit-
raum.

(10) Der Vorstand legt die Spielordnung fest. Er kann Mitglieder, die gegen die Spielordnung oder eine andere Regel verstoßen haben, für die Dauer von bis zu vier Wochen ausschließen.

(11) Der Vorstand entscheidet über die Ehrung von langjährigen bzw. verdienten Mitgliedern und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

- Wahlen**
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Beirates,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Mitglied des Beirats sollte auch der Hallengesellschaft angehören.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während einer Wahlperiode aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

(3) Die Sitzungen des Beirats finden mindestens 2-mal im laufenden Geschäftsjahr statt. Sie werden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.

Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Bestätigung Jugendwart / Jugendwartin
(Wahl durch die Jugendversammlung)

- Berichte**
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Bericht über die Vermögenssituation des Vereins
 - Kostenplanung / Haushaltsplan für das folgende Jahr
 - Aufnahmegebühren;
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Umlagen;
 - Pflichtstunden sowie deren Bewertung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Bestätigung des / der Jugendwartes / Jugendwartin der durch die Jugendversammlung gewählt hat.

Aufnahmegebühren:
Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.

(Zurzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben)

Mitgliedsbeiträge
Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Umlagen
Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Umlagen fest.

Pflichtarbeitsstunden können auch finanziell abgegolten werden (5). Die Erweiterter Vorstand: Zahlung erfolgt nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. wird durch Bankeinzug mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

- f) Schriftführer (in),
- g) Jugendwart (in).

Zurzeit gelten folgende Bedingungen:

- alle aktiven Mitglieder leisten 5 Pflichtstunden pro Kalenderjahr;
- nicht geleistete Pflichtstunden werden in Rechnung gestellt;
- Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren zahlen je nicht geleisteter Pflichtstunde 5,00 Euro;
- alle anderen Mitglieder zahlen 10,00 Euro je nicht geleisteter Pflichtstunde.

Der (die) Jugendwart(in) wird durch die Jugendversammlung und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes und der Geschäftsverteilung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand verantwortungsvoll aufgestellt und mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Vorstandsbereiche und die Vertretung innerhalb des Vorstandes. Der Geschäftsverteilungsplan wird im Clubhaus ausgelegt.

(14) **Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung im Clubhaus auszuhängen.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmehrheit ist wirkungsvoll. Die Vorstandsarbeit wird von den Vorstandsmitgliedern zu a), c), e), g) in Jahren mit 0 und 5, zu b), d), f) in Jahren mit ungerader Endziffer geleistet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder fehlt.

(2) Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(9) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
▪ der / die Vorstandsvorsitzende,
▪ die vier Stellvertreter.

(3) Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied oder dessen Stellvertreter sein muss.

(4) Gesetzlicher Vorstand: